



## Freundeskreis der Friedrich-Schule e.V. Plankstadt

Vorsitzender: Tamara Schmidt  
Postanschrift: Friedrichstr. 2, 68723 Plankstadt  
E-Mail: freundeskreis@friedrichschule-plankstadt.de  
Bankverbindung: Volksbank Kur- und Rheinpfalz  
IBAN: DE02 5479 0000 0001 1182 77  
BIC: GENODE61SPE

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Friedrich-Schule e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Plankstadt.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist, durch seine Tätigkeit die schulischen und erzieherischen Bestrebungen der Friedrich-Schule ideell und materiell zu unterstützen, sowie die Arbeit der Schule der Öffentlichkeit näher zu bringen. Ferner will er die Verbindung der ehemaligen Schüler, Lehrer sowie Freunde der Friedrich-Schule untereinander, zu ihrer früheren Schule, deren Schüler, Lehrer und Eltern pflegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die sich der Friedrich-Schule verbunden fühlt. Dies gilt insbesondere für Eltern, derzeitige und ehemalige Schüler und Lehrer. Auch Personenvereinigungen oder Körperschaften können Mitglied des Vereins werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## §5 Beitrag

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. 1. Vorsitzender
  - b. 2. Vorsitzender
  - c. Schriftführer
  - d. Kassenwart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt und zwar derart, dass in Jahren mit geraden Jahreszahlen der erste Vorstand und in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen der zweite Vorstand bestellt werden. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 1 zu ergänzen.
4. Der Rektor, der Elternbeiratsvorsitzende sowie deren Stellvertreter sollen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß § 7 Ziffer 1 schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

## **§9 Beurkundung**

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§10 Satzungsänderungen**

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem Elternbeiratsfond der Friedrich-Schule Plankstadt zugeführt, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Schüler der Friedrich-Schule zu verwenden hat.
3. Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
4. Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 28. November 2001 errichtet.